

AMS-Richtlinie vom 25.3.2020 Änderungen/Ergänzungen

Punkt 6.2 förderbare Arbeitgeber

Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind förderbar, wenn sie wesentliche Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte finanzieren und am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Punkt 6.3 förderbare Arbeitnehmer

Konkretisierung: förderbar sind alle **arbeitslosenversicherungspflichtigen** Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Damit ist klargestellt, dass geringfügig Beschäftigte nicht förderbar sind.

Wir haben das AMS um Erklärung ersucht, ob es bei der Auslegung bleibt, dass freie Dienstnehmer mangels fix vereinbarter Arbeitszeiten nicht in KUA einbezogen werden können.

Punkt 6.6 Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe

Klarstellung zur Frage der Einbeziehung von Überstunden in die Kurzarbeitsbeihilfe:

- Widerrufliche Überstundenpauschale gelten als Überstundenentgelt und sind daher **nicht** in die Berechnungsgrundlage für die Kurzarbeitsbeihilfe einzubeziehen.
- Unwiderrufliche Überstundenpauschale und Anteile von All inclusive-Entgelten, die der Abgeltung allfälliger Überstundenleistungen gewidmet sind, sind einzubeziehen.

Punkt 6.7 verrechenbare Ausfallstunden

Wiedereingliederungsteilzeit:

Basis ist die Arbeitszeit vor dem die Wiedereingliederungsteilzeit begründenden Krankenstand.

Krankenstand:

- Krankenstandszeiten, die in Ausfallstunden fallen, werden als Ausfallstunden abgerechnet.
- Krankenstandszeiten, die in Zeiträume fallen, in denen gearbeitet worden wäre, sind keine verrechenbaren Ausfallstunden.

Beispiel: Krankenstand

Mit einem IT-Techniker sind im Durchschnitt über den Kurzarbeitszeitraum hinweg 30 % der bisherigen Vollarbeitszeit von 40 Wochenstunden vereinbart worden, also im Schnitt 12 Wochenstunden. In der ersten Woche soll er, um Homeoffice-Arbeitsplätze auszustatten, noch 24 Stunden tätig sein. Genau in dieser Woche befindet er sich aber wegen eines grippalen Infekts im Krankenstand. Die Zahl der Ausfallstunden beträgt in dieser Woche daher 16 Stunden.

Zeiten von Urlaub und Zeitausgleich:

Zeiten, in denen Urlaub und Zeitguthaben konsumiert werden, sind keine verrechenbaren Ausfallstunden.

angefallene Überstunden:

Überstunden werden den verrechenbaren Ausfallstunden abgezogen.

Geschäfts- und Betriebsschließungen aufgrund von Corona (nicht gemäß Epidemiegesetz): Während Entgeltfortzahlungzeiträumen gemäß § 1155 Abs 3 ABGB werden die gesamten, im Monat entfallenen Stunden abzüglich der tatsächlich vorgesehenen Arbeitsstunde als Ausfallstunden abgerechnet.

Beispiel: Entgeltfortzahlung gemäß § 1155

Gemäß einer Verordnung des Gesundheitsministers nach dem Covid-19-MaßnahmenG ist ein Friseursalon für den Kundenverkehr geschlossen. Mit einer Friseurin sind im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich 10 % ihrer bisher 30stündigen Wochenarbeitszeit vereinbart, im Schnitt also 3 Wochenstunden. Für die Zeit bis Ostern sind jedenfalls in Umsetzung dieser Vereinbarung null Wochenstunden vereinbart worden. Der Arbeitgeber ist gemäß § 1155 Abs 3 iVm Abs 4 ABGB trotz der Betretungsbeschränkung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Für die ihm dafür zustehende Kurzarbeitsbeihilfe gelten als Ausfallstunden in einer der Schließwochen vor Ostern: 30 Stunden - 0 Stunden = 30 Stunden.

Zum Begehren

Es wird klargestellt, dass die Zustimmung der Sozialpartner, des Betriebsrates und gegebenenfalls der einzelnen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zur Kurzarbeitsvereinbarung (vulgo „Sozialpartnervereinbarung“) in Hinblick auf den besonderen Charakter der COVID-19-Krise (Bewegungsbeschränkungen) in jeder dokumentierten Form erfolgen kann (z.B.: Übermittlung eines unterschriebenen eingescannten Dokuments per Mail, Zustimmung per Mail mit oder ohne elektronische Signatur etc.). Es muss nur der Wille derjenigen, die Ihre Zustimmung zu den Konditionen der Kurzarbeit geben müssen, eindeutig daraus hervorgehen, wenn auch nur in der Zusammenschau verschiedener Dokumente.

Neue Pauschalsatztabellen

Es gibt neue Pauschalsatztabellen für in KV verankerten Normalarbeitszeiten von über 40 Wochenstunden (45/48/55/60 Wochenstunden).

Teilzeitbeschäftigte

Für Teilzeitbeschäftigte gibt es keine eigenen Pauschalsätze. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Pauschalsatz mit der betrieblichen Normalarbeitszeit multipliziert und durch die individuell vereinbarte Arbeitszeit dividiert. Der AMS-Kurzarbeitrechner unterstützt bei der Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe, sowohl bei -vor der KUA- Vollzeit-als auch Teilzeitbeschäftigten.

Nähere Infos des AMS zur Kurzarbeit: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#wien>